

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

Sonntag, 13. November 2022
10.45 Uhr, Kirche Trüllikon

Stimmberechtigte: Zur Kirchgemeindeversammlung sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde eingeladen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B oder C verfügen.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Budgets 2023
3. Nachwahl in die Pfarrwahlkommission
Besetzung der zwei vakanten Stellen
Interessenten melden sich beim Sekretariat Rheinau
4. Festlegung des Ausgabenrahmens für Vergabungen in Abhängigkeit der zu erwartenden Kirchgemeindesteuern
5. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung steht die Kirchenpflege für Fragen zur Verfügung.

Die Stimmberechtigten werden zu dieser Kirchgemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Die Akten liegen ab Donnerstag, 13. Oktober 2022 während der ordentlichen Bürozeit im Sekretariat der Kirchgemeinde in Rheinau auf und können auf unserer Webseite www.kirche-wm.ch abgerufen werden.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Kirchenpflege eingereicht werden. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Initiativen im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte sind an die Kirchenpflege mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse der Initiatorin oder des Initiators einzureichen. Die Kirchenpflege beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit und unterbreitet diese der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung oder der Urnenabstimmung.

Rheinau, 10. Oktober 2022
Kirchenpflege Weinland Mitte

Traktanden und beleuchtende Berichte

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzählenden

Traktandum 2

Genehmigung des Budgets 2023

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Artikel 14 lit. h) der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021 zur Beschlussfassung:

1. Das Budget sieht einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 40.-- vor bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'921'750.-- und einem Gesamtertrag von CHF 1'921'790.--
2. Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2023 der Reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte zu genehmigen und den Steuerfuss auf 14% (Vorjahr 14%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Ausgangslage

Wir planen für das Jahr 2023 nahe an der Budgetvorlage von 2022. Es fehlen schlicht die Erfahrungswerte. Erst für das Budget 2024 können wir auf den Jahresabschluss 2022 zurückgreifen und eine Grundlage für die zukünftigen Budgets schaffen.

Von den Steuern her stellt das Budget 2023 der Reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte eine Konsolidierung der Steuerbudgets der Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon dar. Es gibt hier eine positive Veränderung.

Es sind keine Investitionen geplant – weder ins Verwaltungs- noch ins Finanzvermögen (Verwaltungsvermögen sind die Kirchen, Finanzvermögen vermietete Häuser oder Wohnungen).

Das Pfarrhaus Ossingen bedarf einer Sanierung mit Kosten von CHF 41'700.--. Dieses ist aktuell vermietet.

- Mauer zur Kirche, statische Ertüchtigung und Verputz ersetzen: CHF 5'000.--
- Asbest-Sanierung, Bad: CHF 6'000.--
- Bad OG: Geräte inkl. Platten und Abrieb ohne Radiator ersetzen: CHF 26'000.--
- ganze Wohnung streichen: CHF 2'700.--
- Putzinstitut: CHF 2'000.--

Wir haben vereinzelte Anpassungen vorgenommen (Energiekosten, Vergabungen, die Pfarrwahlkommission). Apropos Energie: Wir erhalten auch Erträge dank der Photovoltaikanlage in Trüllikon; dies zwischen CHF 23'000.-- und CHF 26'000.-- pro Jahr.

Für die jeweiligen Ortskirchenkommissionen (OKK) haben wir eine separate Ausgabenlimite für ihre Aufgabenerfüllung erstellt. Diese Werte sind im vorliegenden Budget inbegriffen. Jeder OKK wurden CHF 3'000.-- für eigene, nicht wiederkehrende Projekte und Anlässe zugesichert. Diese Mittel werden aber nicht als solche budgetiert, also als total CHF 3'000.--, sondern aufgeschlüsselt nach Konto und Kostenstelle und fliessen so in die Ressorts mit ein.

Bei den Personalkosten haben wir einen vorsorglichen Teuerungsausgleich eingeplant, jedoch wird der definitive Satz erst nach Budgetabgabe bekannt sein.

Bezüglich Sozialversicherungen wurde für sämtliche Mitarbeitenden die bestmögliche Lösung gesucht und gewählt.

Für Weiterbildungen unseres Personals haben wir je nach Ressort einen entsprechenden Betrag verfügt.

Der Finanzausgleich sinkt auf CHF 305'000.-- (Budget 2021: CHF 498'800.--, Budget 2022: CHF 344'000.--). Anfang Oktober 2022 wurde uns in Aussicht gestellt, dass der Kirchgemeinde Weinland Mitte voraussichtlich ein ordentlicher Finanzausgleichsbeitrag von CHF 320'000.-- ausgerichtet wird.

Zur Finanzplanung

In den ersten beiden Planjahren (2023 und 2024) können die Steuererträge dank einer markanten Verbesserung der Steuerkraft auf dem Niveau wie vor der Fusion gehalten werden. Dies trotz einer Erhöhung der Austrittsquote von Kirchenmitgliedern. Die bisherige Abnahme der Kirchenmitglieder von jährlich 1.6% stellte sich als zu tief heraus, weshalb diese auf 3.4% erhöht werden musste.

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird bereits im Jahr 2025 vollständig abgeschrieben sein.

Die notwendigen, aktuell aber noch nicht eingeplanten Investitionen erwirken beim Eintreffen der Ertragsprognosen umgehend einen höheren Bedarf an Finanzausgleichsbeiträgen.

Mit vorliegendem Budget für das Jahr 2023 kann die reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte ihre Aufgaben erfüllen.

Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Gemäss Vorgaben darf der Steuerfuss auf maximal 14% festgesetzt werden. Der Steuerfuss von 14% soll auch für das Budget 2023 gelten. Den Steuerfuss um Prozente zu reduzieren, würde einen Verzicht auf Finanzausgleichsbeiträge bedeuten.

Traktandum 3

Nachwahl der Pfarrwahlkommission

Rechtliche Grundlagen

- § 13 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2009 (KiG; LS 180.1),
- Art. 124 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10),
- § 16 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40),

Antrag:

Die Kirchenpflege beantragt die Nachwahl von zwei Mitgliedern in die bestehende Pfarrwahlkommission.

Nachwahl in die Pfarrwahlkommission

Bislang haben sich noch keine Personen bei der Kirchenpflege gemeldet:

- 1.
- 2.

Interessierte können sich gerne bis am 9. November beim Sekretariat in Rheinau melden.

Traktandum 4

Festlegung des Ausgabenrahmens für Vergabungen in Abhängigkeit der zu erwartenden Kirchgemeindesteuern.

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Artikel 14 lit. j) und Ziffer 2 des Anhanges der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021 zur Beschlussfassung:

1. Vergabungen können in Zukunft im Rahmen von 2 % bis 6 % des prognostizierten Ertrags aus den Kirchgemeindesteuern getätigt werden. Der Rahmen für Vergabungen liegt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steuererträge derzeit bei CHF 23'445.-- bis CHF 70'338.--

Ausgangslage

Was sind Vergabungen?

Vergabungen sind im Sinne der Ökumene die von der Kirchenpflege bestimmten Beiträge aus Steuermitteln. Sie werden jeweils Ende Jahr an verschiedene gemeinnützige Institutionen und Organisationen ausbezahlt. *Kollekten* werden dagegen im Gottesdienst erhoben und *Sammlungen* werden bei kirchlichen Anlässen wie Suppentagen, Bazaren oder dem Fusionsfest durchgeführt.

Die Kirchensynode empfiehlt bei den Vergabungen 5% der ordentlichen Steuern den landeskirchlichen Werken HEKS, BFA und mission 21 zukommen zu lassen. Dies gilt für alle Kirchgemeinden, auch für diejenigen im Finanzausgleich. Die Kirchenordnung hält fest: "Die Landeskirche versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug. Sie arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit mission 21. Sie unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS sowie Brot für alle (BFA) als Werke des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes" (Artikel 13 Ziffern 1 bis 3).

Der Kirchgemeinde liegt noch kein Jahresabschluss aus dem Jahr 2022 vor. Budgetiert für das Jahr 2022 sind

- Steuererträge: CHF 1'172'300.-- (für das Jahr 2023: CHF 1'313'200.--)
- Heks / Mission 21 / Brot für alle: CHF 21'300.--
- andere Vergabungen: CHF 20'100.--
- Total Vergabungen: CHF 41'400.--

Das sind 3,53% der budgetierten Steuererträge.

Wir haben einen Vergabungsplan über diese Summen erstellt. Dieser basiert auf den bisherigen Vergabungsplänen der Kirchgemeinden Marthalen und Ossingen, Usanzen in Trüllikon-Truttikon und den oben erwähnten landeskirchlichen Vorgaben.

Weil wir noch nicht mit Klarheit sagen können, wie hoch die Steuererträge ausfallen, soll in Zukunft ein Rahmen von 2 % bis 6% gelten.

Aufgrund des Budgets 2022 liegt der Vergabungsspielraum von 2% bis 6% aktuell zwischen CHF 23'445.-- und CHF 70'338.--, weshalb die Kirchgemeindeversammlung diesem Rahmen zustimmen muss (die Kompetenz der Kirchenpflege liegt bei CHF 50'000.--; Ziffer 2 im Anhang der oben erwähnten Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Weinland Mitte).

Andere Kirchgemeinden arbeiten auch mit einem Vergabungsspielraum.

Der Vergabungsplan selbst ist inhaltlich flexibel und kann jährlich verändert werden.

Rechtsmittel

Die Nichtbeachtung von Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung, die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen, Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung sowie die Verletzung des Stimmrechts bilden nur dann einen Beschwerdegrund, wenn ein solcher Verstoss in der Versammlung gerügt wird. Der Rekurs ist **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen die gefassten Beschlüsse der Gemeinde kann gestützt auf § 171 Gemeindegesetz **innert 30 Tagen** von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses **innert 30 Tagen** vom Beginn der Auflage angerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen erhoben werden.

Rekurse, Beschwerden und Berichtigungen sind der Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Frau Christa Fehr, Dorfstrasse 47, 8415 Berg am Irchel einzureichen. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, der Eingabe beizulegen.